Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Anfrage

Amt:	Umweltamt	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	F/2015/0032	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	08.10.2015	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	03.11.2015	öffentlich

Tagesordnung

Aktueller Sachstand zu der Novellierung des Bestattungsgesetz NRW
Anfrage der Jungen Union Hennef vom 16.04.2015

Anfragentext

1. Änderungen des Bestattungsgesetz NRW

Die wesentlichen Änderungen des Bestattungsgesetzes (BestG) werden vom Städte- und Gemeindetag wie folgt umrissen:

- *Neu eingeführt wird die Möglichkeit, dass Kommunen gemeinnützige Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine mit der Friedhofsträgerschaft beleihen können. Dies soll insbesondere die Errichtung konfessioneller islamischer Friedhöfe ermöglichen. Unberührt bleibt davon selbstverständlich die bereits jetzt bestehende und erprobte Möglichkeit, auf einem kommunalen Friedhof Felder für Bestattungen nach muslimischem Ritus vorzusehen.*
- *Die Bedingungen für die Möglichkeit der Übertragung des Betriebs von Bestattungswäldern werden im Gesetz präzisiert.*
- *Als Reaktion auf das Bundesverwaltungsgerichtsurteil zum kommunalen Verbot von Grabstätten aus ausbeuterischer Kinderarbeit wird auf Antrag von Fraktionen anstelle einer Satzungsermächtigungsklausel nun ein landesweites Verbot des Aufstellens von Grabsteinen aus schlimmsten Formen ausbeuterischer Kinderarbeit im Bestattungsgesetz normiert. Zulässig soll danach nur noch das Aufstellen solcher Grabsteine sein, die entweder in Staaten hergestellt wurden, in denen nicht gegen das Verbot ausbeuterischer Kinderarbeit verstoßen wird, oder für die durch ein anerkanntes Zertifikat sichergestellt ist, dass sie ohne Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit gewonnen wurden. Die Zulassung von Zertifizierungsstellen wird durch die Landesregierung geregelt.*
- *In Zukunft wird das Bestattungsgesetz eine eindeutige Festlegung dahingehend enthalten, dass Urnen, Särge, Grabbeigaben und Totenbekleidung so beschaffen sein müssen, dass ihre Verrottung und die Verwesung der Toten innerhalb der Ruhefrist möglich ist. Der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Erdbestattung ist in Zukunft 24 Stunden nach Eintritt des Todes, Bestattung oder Einäscherung müssen spätestens innerhalb von 10 Tagen durchgeführt werden (wie bisher auch sind Ausnahmen möglich).*

- *Für Urnenbeisetzungen wird u.a. auf Wunsch der kommunalen Spitzenverbände die Pflicht zum Nachweis der Beisetzung eingeführt.*

(aus Schnellbrief 121/2014 d. Städte- und Gemeindebundes NRW)

2. Islamische Bestattungen

Das neue Gesetz erlaubt erstmals auch eigene muslimische Friedhöfe. Neben den etablierten Kirchen dürfen jetzt auch gemeinnützige Religionsgemeinschaften oder religiöse Vereine Friedhöfe in Eigenverantwortung betreiben, wenn diese den dauerhaften Betrieb sicherstellen können. Bisher waren in NRW zwar islamische Bestattungen möglich, aber nicht der selbstständige Friedhofsbetrieb durch muslimische Vereine.

3. Tuchbestattungen

Bereits mit der Änderung des BestG von 2003 wurde der verbindliche Sargzwang aufgehoben und den Friedhofsträgern die Möglichkeit eingeräumt, eigene Regelungen zu treffen. Analog zur Mustersatzung regelt § 9 der neuen Hennefer Friedhofssatzung:

> *Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.*

4. Zeitspanne vom Tod bis zur Bestattung

Der novellierte § 13 (3) BestG legt folgende Fristen fest:

> *Erdbestattungen oder Einäscherungen müssen innerhalb von zehn Tagen durchgeführt werden. Die Totenasche ist innerhalb von sechs Wochen beizusetzen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann auf Antrag von hinterbliebenen Personen oder deren Beauftragen sowie im öffentlichen Interesse diese Fristen verlängern.*

5. Ausbeuterische Bedingungen bei der Grabsteinproduktion

Verlässliche, überprüfbare Zahlen über Kinder in ausbeuterischen Bedingungen bei der Grabsteinproduktion liegen der Stadtverwaltung nicht vor. Im Internet sind einige Reportagen und Berichte über dieses Thema einsehbar. Eine Pressemitteilung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter führt hierzu aus: „*Verlässliche Angaben darüber, wie viele Kinder unter Verstoß gegen internationale Konventionen an der Herstellung importierter Grabsteine beteiligt sind, existieren nicht. Aber nach einer Schätzung des Instituts für Ökonomie und Ökumene in Siegburg arbeiten allein in der indischen Steinindustrie mindestens 150.000 Kinder*.“ (PM vom 23.4.2013)

6. Verhinderung von Kinderarbeit bei der Grabsteinproduktion

Ein neu eingeführter Paragraph zielt auf eine Regelung dieser Problematik ab:

> *§ 4a (Grabsteine aus Kinderarbeit)*
> *(1) Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen auf einem Friedhof nur aufgestellt werden, wenn*
> *1. sie in Staaten gewonnen, be- und verarbeitet (Herstellung) worden sind, auf deren Staatsgebiet bei der Herstellung von Naturstein nicht gegen das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit verstoßen wird, oder*
> *2. durch eine Zertifizierungsstelle bestätigt worden ist, dass die Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte, und die Steine durch das Aufbringen eines Siegels oder in anderer Weise unveränderlich als zertifiziert gekennzeichnet sind.*

(2) Eine Organisation wird von dem für Eine-Welt-Politik zuständigen Ressort (anerkennende Behörde) als Zertifizierungsstelle anerkannt, wenn sie
1. über einschlägige Erfahrungen und Kenntnisse verfügt,
2. weder unmittelbar noch mittelbar an der Herstellung oder am Handel mit Steinen beteiligt ist,
3. sich schriftlich verpflichtet, eine Bestätigung nach Absatz 1 Nummer 2 nur auszustellen, wenn sie sich zuvor über das Fehlen schlimmster Formen von Kinderarbeit durch unangekündigte Kontrollen im Herstellungsstaat, die nicht länger als 6 Monate zurückliegen dürfen, vergewissert hat,
4. ihre Tätigkeit dokumentiert.
Die anerkennende Behörde kann die Anerkennung mit Nebenbestimmungen versehen; die Gültigkeitsdauer ist auf höchstens 5 Jahre zu befristen.
(3) Absatz 1 gilt nicht für Natursteine, die vor dem 1. Mai 2015 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

Erfahrungen über die Wirksamkeit dieser Regelung liegen noch nicht vor.

Hennef (Sieg), den 19.10.2015

Klaus Pipke